



Bürgerversammlung des Stadtteils Nordost/Hochgericht (II)

An die Bürgerschaft des Stadtteils

Nordost/Hochgericht (II)

ergeht hiermit gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung
für Donnerstag, 9. Februar 2017, um 19 Uhr,
in der Aula der Johannes-Kern-Mittelschule,
Paul-Goppelt-Straße 4.**

Vorsitz: Oberbürgermeister Thürauf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur die im Bürgerversammlungsbereich wohnhaften Bürgerinnen und Bürger das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbereich II wird räumlich begrenzt im Westen durch die Nördliche Ringstraße und die Nürnberger Straße, im Norden durch den zwischen der Hans-Hofer-Straße/Humboldtstraße und Lindenbachstraße gelegenen Talraum, im Osten durch die Straße Limbachtal, den Waldfriedhof und die Bahnlinie sowie im Süden durch den Schwabachfluss.

Stadt Schwabach, 18.01.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Lichtmessmarkt

Am Montag, 6. Februar 2017, findet in der Fußgängerzone der

Lichtmessmarkt

statt.

Stadt Schwabach, 31.01.2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Fälligkeit I. Vierteljahresrate 2017
für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben**

Am **15.02.2017** wird die I. Vierteljahresrate 2017 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „**Online-Dienste**“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übertragung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 11.01.2017

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Umbau und Sanierung eines Zweifamilienwohnhauses inkl. Errichtung eines Steges, eines Balkons und eines Zwerchhauses auf dem Anwesen Münzgasse 4, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 398 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 26.01.2017, BV-Nr. 393/ 2016 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 03.02.2017 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-545 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 01.02.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG
Antrag der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, Nürnberger Straße 18, 90762 Fürth**

wegen Inanspruchnahme der Fl.Nr. 1322/3, Gemarkung Schwabach, Grundbuch von Schwabach Blatt 10936

Bekanntmachung und Ladung

Mit Schreiben vom 16.01.2017 hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser wiederum vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 1322/3, Gemarkung Schwabach, Grundbuch von Schwabach Blatt 10936, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach, beantragt.

Eigentümer des Grundstücks sind laut Grundbuchauszug des Grundbuchs von Schwabach:

- Frau Marianne Frank
- Herr Manfred Roth
- Herr Günther Roth
- Herr Andreas Lehmeier
- Frau Ute Lehmeier
- Herr Peter Kiechl
- Frau Renate Lore Fischer
- Frau Margit Helga Anna Neuber
- Frau Kerstin Bauer

Die Bundesstraßenverwaltung benötigt die Fläche vorübergehend für den 6-streifigen Ausbau der BAB 6 (Heilbronn – Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Schwabach-West bis Anschlussstelle Roth.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Der Termin zur mündlichen und nicht-öffentlichen Verhandlung über den Antrag wird festgesetzt auf

**Freitag, 03.03.2017, um 10:30 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses der Stadt Schwabach,
2.Stock, Königsplatz 1, 91126 Schwabach**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an dem genannten Grundstück haben, hiermit geladen. Diejenigen Personen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Enteignungsbehörde noch nicht als Beteiligte bekannt waren, werden ab dem Zeitpunkt Beteiligte, sobald die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Diese Anmeldung muss gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

Natürliche und juristische Personen, die der Ansicht sind, dass ihnen an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Rechte zustehen, die in dem in Rede stehenden Verfahren eine Rolle spielen, werden hiermit öffentlich aufgefordert, diese Rechte unverzüglich schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden. Gleichzeitig werden sie entsprechend § 18 f Abs. 2 S. 4 FStrG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach – Enteignungsbehörde – einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Enteignungsbehörde der Stadt Schwabach (Zimmer-Nr. 1.05, 1.Stock im Rathaus der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, 91126 Schwabach) während der allgemeinen Dienststunden nach vorhergehender Terminvereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Schwabach, Enteignungsbehörde:

1. Verfügungen über das Grundstück und die Rechte daran getroffen und Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. Nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Stadt Schwabach, 01.02.2017

AZ: II/2017-001/h-r

Hähnlein
Rechtsdirektor
Enteignungsbehörde

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 244 Nürnberg-Nord und 245
Nürnberg Süd vom 30. Januar 2017**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

17. Juli 2017, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Wahlamt der Stadt Nürnberg, Unschlittplatz 7a, 90403 Nürnberg, 1. Stock, Zi. 15.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber/in kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber/in einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/einer Wahlkreisbewerbers/Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine/ihre Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/einer Bewerbers/Bewerberin enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/Bewerberin,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem/der Landeswahlleiter/in eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber/innen) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner/innen ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum/zur Bewerber/in und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeindebehörde beizufügen, dass er/sie im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters im Wahlamt der Stadt Nürnberg, Unschlittplatz 7a, 90403 Nürnberg, 1. Stock, Zi. 15, Telefon 0911/231-2840, Telefax 0911/231-2844, E-Mail wahlamt@stadt.nuernberg.de. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des/der Landeswahlleiters/Landeswahlleiterin unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Nürnberg, 31.01.2017
Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 244 und 245



gez. Schäfer

Öffentliche Ausschreibung Lieferung eines Niederflurlinienbusses

1. **Auftraggebende Stelle:**
Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
2. **Vergabestelle:**
Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
E-Mail: tobias.mayr@stadtverkehr-schwabach.de
Telefon: 09122 936-171
Telefax: 09122 936-146
Ansprechpartner: Herr Tobias Mayr
3. **Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A**
4. **Angaben zur Leistung:**
 - a) **Art der Leistung:**
Lieferleistung
 - b) **Umfang der Leistung:**
Lieferung eines 12-Meter-Niederflurlinienbusses mit Dieselantrieb der Abgasnorm Euro 6
 - c) **Lieferort:**
Schwabach
 - d) **Lieferfrist:**
bis 31. Juli 2017
5. **Aufteilung in Lose:** Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt.
6. **Nebenangebote:** sind nicht zugelassen
7. **Vergabeunterlagen können angefordert werden bis zum: 20.02.2017, 12:00 Uhr**
8. **Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen und abgefordert werden können:**

Die Vergabeunterlagen werden den Bietern nach Abforderung der Unterlagen per E-Mail in elektronischer Form zugeschickt. Die Bieter, die Interesse an dieser Ausschreibung haben, schicken bitte eine E-Mail. Fragen sind schriftlich, per E-Mail ausschließlich an die unter Nr. 2 benannten Kontaktperson zu richten. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber ist nicht gestattet.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

9. Ablauf der Angebotsfrist: 24.02.2017, 12:00 Uhr

- a) Die Angebote können auf dem Postweg oder direkt bei der Vergabestelle eingereicht werden.

Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und dem Hinweis "Bitte nicht öffnen" zu kennzeichnen. Die Übermittlung von Angeboten per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig.

- b) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadtverkehr Schwabach GmbH, Herrn Tobias Mayr persönlich, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach, Bitte nicht öffnen!

10. Folgende Eigenerklärungen, Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag/Angebot vorzulegen:

10.1 Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Vom Bieter werden folgende Eigenerklärungen über die Zuverlässigkeit gefordert: Eigenerklärungen darüber, dass

- a) durch den Bieter nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- b) der Bieter seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- c) sich der Bieter nicht in Liquidation befindet.
- d) über das Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- e) der Bieter im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dürfen die Erklärungen und Nachweise, vom Tag der Angebotsabgabe gerechnet, nicht älter als zwölf Monate sein.

Die hier geforderten Nachweise, Erklärungen und Angaben sind zwingend vorzulegen. Ein Verweis auf frühere Angebote oder Bewerbungen wird nicht akzeptiert und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Verweist der Bieter zum Nachweis seiner fachlichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z.B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die persönliche Lage dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen.

Die geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben sind in deutscher Sprache vorzulegen.

10.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Vom Bieter werden folgende Nachweise, Erklärungen, Angaben zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gefordert:

- a) Erklärung über
- den Gesamtumsatz des Bieters oder
 - den Gesamtumsatz des Bieters bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand dieser Vergabe ist (Niederflurbusse)
- jeweils bezogen auf die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

- b) Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gemäß § 275 HGB als Eigenerklärung.

- c) Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der Bieter legt eine schriftliche Zusage oder den Nachweis vor, dass er für den Fall des Zuschlags eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. dass - falls bereits vorhanden - eine solche besteht. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- für Personenschäden 500.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden 500.000 € insgesamt jedoch höchstens bis zu
- für Personenschäden 1.000.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 € je Kalenderjahr.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, z.B. seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend verlangten Nachweise und Erklärungen darzulegen. Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bieters aus dem Auftrag einzustehen (Patronatserklärung).

10.3 Technische Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat durch die Vorlage von Referenzen über in den letzten drei Geschäftsjahren durchgeführte Leistungen/Projekte, die mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, seine Fachkunde und seine personelle und technische Leistungsfähigkeit durch folgende Angaben, Dokumente und Erklärungen nachzuweisen. In der Referenzliste sind folgende Informationen vollständig und eindeutig darzustellen:

- Projektbezeichnung und Auftraggeber
- Art, Typ und Anzahl der gelieferten Fahrzeuge
- Name und Anschrift des Auftraggebers

Die in Nr. 10.1 bis 10.3 geforderten Nachweise, Eigenerklärungen und Angaben - möglichst unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke und Formblätter - sind vollständig ausgefüllt fristgerecht schriftlich in einem verschlossenen Umschlag durch den Bieter mit seinem Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach einzureichen. Die Vordrucke und Formblätter erhält der Bieter direkt mit dem Abruf der Vergabeunterlagen.

Ein Verweis auf frühere Angebote oder Bewerbungen wird nicht akzeptiert und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Verweist der Bieter zum Nachweis seiner fachlichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z.B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die persönliche Lage dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen.

Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

11. Zuschlagskriterien: gemäß Vergabeunterlagen.

12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31.03.2017

13. Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen:

Wesentliche Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen sind in den Vertragsunterlagen benannt.

14. Sonstiges

- a) Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- c) Die gesamte Korrespondenz ist in deutscher Sprache abzufassen.

Schwabach, 03.02.2017

Winfried Klinger
Geschäftsführer Stadtverkehr Schwabach GmbH